

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ulrike Neumann (SPD)

vom 03. Dezember 2007 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Dezember 2008) und **Antwort**

Gremienbesetzung im 8. LGG-Bericht

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Inwieweit ist das Land Berlin seinen Verpflichtungen nachgekommen und hat den Frauenanteil in den Gremien so erhöht, dass § 15 LGG in vollem Umfang erfüllt ist?

Zu 1.: Der Senat hält an seiner Strategie zur gesetzeskonformen Umsetzung des § 15 LGG fest. Die im 8. LGG - Bericht (Drs. Nr. 16/0930) dokumentierten Erfolge gilt es zu festigen und kontinuierlich weiter auszubauen. Der Senat hat sich beispielsweise in der vergangenen Legislaturperiode erfolgreich dafür eingesetzt, dass sich der Frauenanteil insbesondere in den Aufsichts- und Verwaltungsräten der Einrichtungen öffentlichen Rechts deutlich erhöht. So sind beispielsweise im damaligen Ressort Wirtschaft, Arbeit und Frauen von insgesamt 11 Aufsichts- bzw. Verwaltungsräten acht mit Frauen besetzt worden.

Das Ziel einer geschlechterparitätischen Gremienbesetzung kann in bestimmten Fällen nicht erreicht werden, beispielsweise wenn Gremienbesetzungen qua Amt vorzunehmen sind. In anderen Fällen kann die Annäherung an das Ziel der Geschlechterparität nur sukzessive erfolgen, nämlich durch einzelne Neubesetzungen, die keinen Restriktionen unterliegen.

2. Wie beurteilt der Senat die Auswirkungen einer Änderung der Soll-Vorschrift des § 15 Absatz 1 LGG in eine Muss-Vorschrift?

3. Hat sich die Regelung des § 15 Absatz 2 Satz 2 LGG nach Auffassung des Senats im Hinblick auf das Ziel der Geschlechterparität bewährt?

Zu 2. und 3.: Nach § 15 Abs. 1 LGG sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden. Die Formulierung

trägt dem Umstand Rechnung, dass in besonderen Ausnahmefällen Abweichungen zuzulassen sind, die auf rechtlichen oder tatsächlichen Gründen beruhen. So kann zum Beispiel eine Besetzung qua Amt, die sich aus einer gesetzlichen Regelung ergibt, dazu führen, dass von den Vorgaben des LGG in zulässiger Weise abgewichen wird.

§ 15 Abs. 2 LGG enthält verbindliche konkretisierende Vorgaben zu Benennungsvorschlägen für Gremien, die bei Einrichtungen des Landes Berlin im Sinne von § 1 LGG gebildet werden. Hiernach sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer zu benennen, bei nur einem Sitz bzw. einer ungeraden Anzahl von Sitzen ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 LGG alternierend zu benennen. Daten zur alternierenden Benennung werden nicht erhoben. Der Senat geht davon aus, dass die gesetzlichen Vorgaben in den Verwaltungen umgesetzt werden und sich insofern bewähren.

4. Wie häufig wurde im Berichtszeitraum gemäß § 9 Absatz 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – besonderer Teil (GGO II) – in Senatsvorlagen ein von § 15 LGG abweichender Besetzungsvorschlag gemacht? (Abweichungen mit den Begründungen bitte einzeln auflisten)

Zu 4.: Verbindliche Erkenntnisse hierüber liegen dem Senat nicht vor und sind innerhalb der Bearbeitungsfrist ohne vertretbaren Zeitaufwand auch nicht zu erlangen. Im Übrigen wurde § 9 Abs. 7 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung – besonderer Teil (GGO II) erst am 15. März 2005, also während des laufenden Berichtszeitraums, erlassen.

5. Aus welchem Grund wird der ohnehin schwierige Vergleich der wenig aussagekräftigen Darstellungen in Großgruppen wie „Aufsichtsräte und Verwaltungsräte“, „Kommissionen und Beiräte“ und „Sonstige Gremien“

durch geänderte Zusammenfassungen dieser Großgruppen (vgl. die Tabellen 22 ff im 8. LGG -Bericht) gegenüber dem 7. LGG -Bericht noch zusätzlich und zugleich völlig unnötig erschwert?

6. Plant der Senat ab dem 9. LGG –Bericht, diese Mängel abzustellen und zukünftig die Gruppen einzeln darzustellen (z. B. Aufsichtsräte, Verwaltungsräte statt Aufsichts- und Verwaltungsräte)? Falls das nicht beabsichtigt ist: Was sind die Gründe dafür?

Zu 5. und 6.: Da sich die Zahl der Gremien sowie die Gremien selbst von Bericht zu Bericht unterscheiden, ist ein Vergleich auf Ebene der zusammenfassenden Darstellung nur begrenzt aussagekräftig. Er wird deshalb nur für die einzelnen Gremien im Anhang des Berichts vorgenommen.

Die Tabellenentwürfe sind in beiden Berichten weitgehend identisch. Im 8. Bericht wurde die Zahl der Aufsichts- und Verwaltungsräte bzw. der Stiftungsräte und Kuratorien zusammengefasst, da sich bezüglich des Frauenanteils keine nennenswerten Unterschiede ergeben.

7. a) Wie viele Landesunternehmen und Unternehmen mit Landesbeteiligungen meldeten seit der durch Senatsbeschluss Nr. 2590/05 vom 10.5.2005 erweiterten Berichtspflicht Neu-, Wieder- und Nachbesetzungen der Aufsichtsräte und Gremien? (Es wird gebeten, die Unternehmen und Besetzungen namentlich aufzulisten)

b) Welche Auswirkungen hatten neue Besetzungen auf die Verbesserung der Repräsentanz von Frauen?

8. Welche Anstrengungen unternimmt der Senat, um zur Erfüllung des LGG für anstehende Aufsichtsrats- und Gremienbesetzungen qualifizierte Frauen aus Berlin zu gewinnen?

9. Bis wann wird der Senat gewährleisten, dass bei Gremien im Bereich der Berliner Landesverwaltung und bei Entsendungen in Gremien außerhalb der Landesverwaltung eine geschlechterparitätische Besetzung erreicht wird?

Zu 7. bis 9.: Der Senat erhebt gemäß Gleichstellungsberichtsverordnung (GleiBV) Gremienangaben nur zu einem Stichtag. Die erbetene nachträgliche Auflistung aller Neu-, Wieder- und Nachbesetzungen seit dem 10.5.2005 wäre mit einem nicht zu vertretenden zusätzlichen Aufwand verbunden.

Im Bericht konnte am Beispiel der federführenden Senatsverwaltung dargestellt werden, dass Neubesetzungen zum Abbau von Disparitäten genutzt wurden.

Bei der Gremienbesetzung hat das Land Berlin mit alten Traditionen gebrochen und zunehmend Frauen für die Übernahme eines Gremienmandates gewinnen können. Dieser erfolgreiche Kurs wird konsequent fortgesetzt.

Berlin, den 22. Januar 2008

In Vertretung

Almuth N e h r i n g – V e n u s

 Senatsverwaltung für Wirtschaft,
 Technologie und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Januar 2008)